

Hinweiszettel

Anfrage/Anregung
aus der Sitzung des Rates der Stadt Rheine am 29. April 2008

Name:	Datum:
Mitglied des:	
Sachverhalt:	
20.1 Zurückschneiden von Bäumen etc. Herr Mau führt aus, dass in den letzten Tagen vor dem Alten Rathaus und der Stadthalle Bäume zurückgeschnitten worden seien. An der Dörenther Straße sei sogar eine ganze Allee abgeholzt worden. Nach den bestehenden Naturschutzvorschriften sollten derartige Maßnahmen ab dem 1. März eines jeden Jahres nicht mehr durchgeführt werden, um die Brutstätten der Vögel zu schützen. Er bittet um Mitteilung, warum die Stadt im Hinblick auf Präzedenzfälle in der Bürgerschaft hierbei nicht mit gutem Vorbild vorangehe. Frau Dr. Kordfelder verweist auf die Zuständigkeit der Technischen Betriebe, die diese Anfrage sicherlich schriftlich beantworten würden.	

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
FB 7- El

Rheine, 05. Mai 2008

Von der Verwaltung auszufüllen!

TBR AöR
im Hause

mit der Bitte um unverzögliche weitere Veranlassung bzw. Bearbeitung und urschriftliche Mitteilung an den Fachbereich 7 über das Veranlasste **bis zum 09. Juni 2008** übersandt.

Sollte dem/der Unterzeichner(in) bis zum o. g. Termin bzw. bis montags vor der nächsten Sitzung keine Rückantwort vorliegen, wird in dem entsprechenden Gremium berichtet, dass seitens des Fachbereiches **keine** Stellungnahme abgegeben wurde.

Im Auftrag

gez. Theo Elfert

Von der Verwaltung auszufüllen!

Fachbereich 7

im Hause

Stellungnahme

- ☐ Angehängte Anfrage/Anregung wurde erledigt durch
- ☐ telefonische Mitteilung an Antragsteller(in)
- ☐ schriftliche Nachricht an Antragsteller(in) – siehe Anlage
- ☐ Eine unverzügliche Erledigung ist nicht möglich, weil ...
(weiteres beabsichtigtes Verfahren)

- ☐ Antragsteller(in) wurde schriftlich/telefonisch in diesem Sinne informiert. Die Stellungnahme wird so schnell wie möglich nachgereicht.
- ☒ Der Einladung zur Sitzung soll folgende Stellungnahme beigelegt werden:

Die von Herrn Mau angeführten naturschutzrechtlichen Bestimmungen u. a. zum Schutz der Brutstätten von Vögeln, sind in NRW durch § 64 des Landschaftsgesetzes geregelt. In dem hier einschlägigen Absatz 2 des § 64 sind ausdrücklich „Hecken, Wallhecken und Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände“ genannt. Die Entfernung von Einzelbäumen oder Baumreihen/Baumgruppen ist hierdurch nicht eingeschränkt, sofern es sich nicht um Bäume mit Bruthöhlen oder Horsten handelt, die generell nicht beseitigt werden dürfen. Auch die Durchführung von Kroneneinkürzungen und ähnlichen Schnittmaßnahmen an Einzelbäumen oder Baumreihen/Baumgruppen ist ganzjährig zulässig. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 64 LG NW ist hier also nicht gegeben.

Die Technischen Betriebe Rheine haben heute etwa 25.000 städtische Bäume zu pflegen. Dieses lässt sich nur bewältigen, wenn insbesondere auch die Durchführung von Kronenpflegemaßnahmen und Kroneneinkürzungen ganzjährig durchgeführt wird. Zudem ist der „Frühjahrs- und Sommerschnitt“ nach dem aktuellen baumpflegerischen Kenntnisstand für die meisten Baumarten als besser zu beurteilen, weil die baumeigenen Abwehrmechanismen in der Vegetationszeit deutlich effektiver wirksam sind und somit Folgeschäden, z. B. durch Pilzinfektionen der Schnittwunden, seltener auftreten.

In dem von Herrn Mau angeführten Fall der Baumfällungen an der Dörenther Straße, war die Beseitigung der Bäume aufgrund der erheblichen Schäden durch Wurzelanhebungen und teilweise auch aufgrund fortgeschrittener Ausmorschung der Stämme zwingend erforderlich. Leider war ein früherer Ausführungstermin hier nicht zu realisieren. Die Technischen Betriebe Rheine sind aber bestrebt, Baumfällarbeiten weitestgehend im Winterhalbjahr auszuführen, auch um eine negative Außenwirkung und etwaige Nachahmung zu vermeiden.

Zeitaufwand für die Bearbeitung: 0,5 h

Sachbearbeiter(in) – ☎ 939-476

- ☐ Eine schriftliche Stellungnahme wird bis spätestens montags vor der nächsten Sitzung der Schriftführerin/dem Schriftführer für den mündlichen Bericht in der Sitzung zugestellt.